

Aus anderen sozialistischen Ländern

Lenin und die sowjetische Strafgesetzgebung

Dozent Dr. *LOTHAR REUTER*,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die sowjetische Strafgesetzgebung, die erstmals die neuen, grundlegenden Prinzipien des sozialistischen Strafrechts zum Ausdruck brachte, entstand in der historisch kurzen Zeit von 1917 bis 1922. Das Jahr 1922 markierte mit der Verabschiedung des ersten Strafgesetzbuchs der RSFSR durch das Zentrale Exekutivkomitee den vorläufigen Abschluß einer gesetzgeberischen Entwicklung, in der sich das sowjetische Strafrecht als in sich geschlossenes System, jedoch als untrennbarer Bestandteil der neuen, einheitlichen sowjetischen Rechtsordnung herausgebildet hat. Im Laufe dieser Entwicklung war das bürgerlich-zaristische Strafrecht — insbesondere in der Kodifikation des Strafgesetzes von 1903 — in der Praxis der revolutionären Justiz der jungen Sowjetmacht bereits 1918 überwunden worden, nachdem das Dekret Nr. 1 über das Gericht vom 24. November 1917 den Gerichten zunächst gestattet hatte, die alten Strafvorschriften anzuwenden, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden waren oder dem Geist der Revolution widersprachen.

Diese Entwicklung hat W. I. Lenin maßgeblich beeinflusst. Obwohl seine überragende Rolle bei der Schaffung der sowjetischen Gesetzgebung insgesamt hinreichend bekannt ist¹, ist sein Mitwirken bei der Entstehung der sowjetischen Strafgesetzgebung in unserer Literatur bisher nur beiläufig untersucht worden.² Lenin ist jedoch auch als der Inspirator und in vielfacher Hinsicht als Schöpfer des neuen, sozialistischen Strafrechts und seiner grundlegenden Prinzipien zu würdigen.⁸

Die Anfänge der Strafgesetzgebung in den Dekreten der jungen Sowjetmacht

Die Anfänge der sowjetischen Strafgesetzgebung reichen in die ersten Tage der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution zurück. Zahlreiche der vom Rat der Volkskommissare in den ersten Monaten der Existenz der Sowjetmacht beschlossenen Dekrete, die zumeist als Aufrufe ergangen sind, waren auf die Entlarvung und Bekämpfung von Konterrevolutionären, Spekulanten, Plünderern u. a. Personen, die strafbare Handlungen begingen, gerichtet. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Volkskommissare hat Lenin solche Dekrete entweder selbst entworfen oder sie redigiert. Sie enthielten vor allem die strafpolitischen Direktiven im Kampf gegen die Feinde der Revolution. Derartige Dekrete waren z. B. die Dekrete „Über den Kampf gegen die Bourgeoisie und ihre Agenten“ (11. November 1917), „Über den Kampf gegen die Spekulation“ (15. November 1917), „Über den Kampf gegen den konterrevolutionären Aufstand Kaledins, Komilows und Dudows, die durch die Zentralrada unterstützt werden“ (26. November 1917), „Über die Verhaftung der Führer des Bürgerkrieges gegen die Revolution“ (28. November 1917), „Über die Unterdrückung des konterrevolutionären Aufstandes der Bourgeoisie, der von der Kadettenpartei geführt wird“ (30. November 1917). -

Aus Lenins Feder stammen aus jener ersten Periode der Sowjetmacht eine Reihe von Dekretentwürfen, die unmittelbar Strafvorschriften enthielten, aus denen das strafpolitische Herangehen Lenins deutlich wird. Im Entwurf eines Dekrets über die „Durchführung der Nationalisierung der Banken und über die im Zusammenhang damit erforderlichen Maßnahmen“ schrieb er im Dezember 1917: „..... Personen, die sich des Betrugs am Staate und am Volke schuldig machen, werden mit Konfiskation ihres gesamten Vermögens bestraft. 11. Zur gleichen Strafe sowie zu Gefängnishaft, Abtransport an die Front oder Zwangsarbeit werden alle Personen verurteilt, die diesem Gesetz zuwiderhandeln,

wie auch Saboteure, streikende Beamte und Spekulanten ..“⁴

Lenin verband solche strafpolitischen Entscheidungen stets mit einer konkret-historischen Einordnung des Strafrechts in die zu lösenden revolutionären Umgestaltungen. Die unter unmittelbarer Mitwirkung Lenins entstandenen und in den Dekreten der Sowjetmacht verankerten Strafvorschriften dienten der unmittelbaren Sicherung der elementaren Existenzbedingungen des revolutionären Umgestaltungsprozesses in Rußland. Sie waren selbst Produkt und Bestandteil der Revolution, gerichtet auf die Niederhaltung des Widerstandes der gestürzten Ausbeuterklassen, auf die revolutionäre Disziplinierung der werktätigen Massen und auf die Zurückdrängung anarchistischer kleinbürgerlicher Erscheinungen, die Lenin wiederholt und unbarmherzig geißelte.⁵

Die neue sowjetische Strafgesetzgebung entstand so unmittelbar aus den Erfordernissen der revolutionären Umgestaltung, deren Schutz zu gewährleisten ihre grundlegende Funktion war. Von Anfang an wurde das revolutionäre Klassenwesen der sowjetischen Strafgesetzgebung sichtbar. Die von Lenin erarbeiteten oder redigierten Strafvorschriften in den Dekreten der Sowjetmacht lassen erkennen, daß für ihn nur „schuldige Personen“ bestraft werden konnten. Ein „reines“ Vergeltungsstrafrecht, das ohne Rücksicht auf die Schuld nur die Vergeltung kennt, war Lenins strafpolitischen Vorstellungen fremd. Deutlich wird dies z. B. in einem Schreiben an F. E. Dzierzynski vom 20. Dezember 1917, in dem er zu dem vorgeschlagenen Dekret über die Maßnahmen zum Kampf gegen Saboteure und Konterrevolutionäre zwei Strafvorschriften formuliert: „3. Personen, die sich der Verletzung dieses Gesetzes schuldig machen (die keine Erklärungen abgeben oder falsche Angaben machen usw.), ferner Mitglieder der Hauskomitees, die die Bestimmungen über die Aufbewahrung dieser Erklärungen, über ihre Einsammlung und Weiterleitung an die obenerwähnten Institutionen nicht einhalten, werden je nach dem Grad ihrer Schuld mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Rubel für jedes Vergehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Verschickung an die Front bestraft. 4. Dieselbe Strafe trifft Personen, die sich der Sabotage ihrer Arbeit schuldig machen oder sich der Arbeit in den Banken, den staatlichen und öffentlichen Institutionen, den Aktiengesellschaften, den Eisenbahnen usw. entziehen.“⁶

Lenins Mitwirkung bei der Entwicklung einer neuen sowjetischen Strafgesetzgebung soll an drei Beispielen gezeigt werden.

Bereits in den ersten Tagen der Revolution wurde es notwendig, mit aller Entschiedenheit gegen die verschiedenen Formen der *Spekulation* vorzugehen, insbesondere um die Versorgung der notleidenden Bevölkerung zu gewährleisten. In dieser Periode hatte die Spekulation ein gewaltiges Ausmaß angenommen. Deshalb hat Lenin wiederholt gefordert, gegen Spekulantentum mit allen gebotenen Mitteln einzuschreiten.⁷ Das vom Rat der Volkskommissare am 22. Juli 1918 beschlossene Dekret „Über die Spekulation“ trägt seine Unterschrift. Das Dekret enthält durchgearbeitete Tatbestände der Spekulation, die den konkreten Erfordernissen entsprachen, und sah für die einzelnen Verbrechen hohe Mindeststrafen vor, die keinen Zweifel an der politischen Bewertung der Spekulation als eines gegen die Grundziele der Werktätigen gerichteten Verbrechens zuließen. Die Verfolgung der Spekulation war folgerichtig zeitweise der Tscheka übertragen worden.

Besondere Aufmerksamkeit widmete Lenin auch dem Kampf gegen alle Erscheinungsformen der *Bestechlichkeit*, in der er einen der Hauptfeinde der Sowjetmacht sah.⁸ Weit entfernt, die Bekämpfung der Bestechlichkeit ausschließlich auf die Mittel des Strafrechts zu beschränken⁶, hielt Lenin dennoch eine strenge Bestrafung für Bestechung für notwendig. In einem Brief an den Volkskommissar für Justiz, D. I. Kurski, vom 4. Mai 1918 ersuchte er darum, mit „demonstrativer Schnelligkeit“ einen Gesetzesentwurf zur Be-